



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5906/8-1-1981

II-2749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1243/AB

1981-07-27

zu 1273/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Ofner, Dr. Stix, Dkfm.
Bauer, Nr. 1273/J-NR/1981 vom 1981
06 17, "Bericht des "Kurier" über eine
von Organen der Kriminalpolizei, der
Zollfahndung und der Post gemeinsam
vorgenommene Hausdurchsuchung"

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Die am 12. März 1981 gemäß § 28 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes 1949 vorgenommene Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Fa. Roth Ges.m.b.H. in Salzburg, Klebheimer Allee 46, sowie der Wohnräumlichkeiten der verantwortlichen Geschäftsführerin Monika Roth in Salzburg, Gierlingerstraße 28, wurde über Antrag des Fernmeldebetriebsamtes Salzburg wegen dringenden Verdachtes der unbefugten Einführung und Inverkehrsetzung von in Österreich nicht zum Betrieb zugelassenen Funkempfangsanlagen verlangt und von zwei Organen der Bundespolizeidirektion Salzburg unter Beziehung zweier Beamter der Zollfahndung und zweier Bediensteter des Fernmeldebetriebsamtes in Salzburg vorgenommen. Die Durchsuchung erfolgte nach Aushändigung der schriftlichen polizeibehördlichen Ermächtigung zur Hausdurchsuchung an die Geschäftsführerin Monika Roth und gesetzeskonform unter sinngemäßer Anwendung der Strafprozeßbestimmungen über Hausdurchsuchungen.

Es wurden nur Funkempfangsanlagen, auf die sich der Verdacht einer Übertretung nach § 26 des Fernmeldegesetzes richtete, sowie die für das fernmeldebehördliche Verwaltungsstrafverfahren als Beweismittel erforderlichen Unterlagen beschlagnahmt. Entsprechende Sicherstellungsprotokolle wurden angefertigt und den Betroffenen Durchschriften dieser Protokolle ausgehändigt. Die als Beweismittel dienenden Geschäftsbelege wurden nach Durchsicht von der Fernmeldebehörde am 23.3.1981 dem in der Angelegenheit als Finanzstrafbehörde 1. Instanz befaßten Zollamt Salzburg übergeben und laut Auskunft des Zollamtes von diesem wieder am 15.5.1981 an die Fa. Roth Ges.m.b.H. zurückgestellt.

Zu Frage 2

Da gegen die genannte Firma ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen die Fernmeldevorschriften bestand, war es Pflicht der Fernmeldebehörde, zur Aufklärung des Sachverhaltes den Antrag auf Hausdurchsuchung zu stellen. Das Ergebnis der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Hausdurchsuchung hat den Verdacht auf Übertretung des Fernmeldegesetzes erhärtet. Die Amtshandlung erfolgte im Einklang und in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen. Es besteht vom Standpunkt des Bundesministeriums für Verkehr keinerlei Notwendigkeit zu weiteren Maßnahmen.

Wien, 1981 07 20
Der Bundesminister

